



Gemeinde Neckertal, Grundbuchkreis Hemberg

Schutzverordnung Kulturgüterschutz

Planungsbericht

Mitwirkung

26. Februar 2024

004.3.013.00

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung	4
1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	4
2 Vorgehen	5
2.1 Erstellung Inventar	5
2.2 Bedeutung Inventar	5
2.3 Zusätzliche Abklärungen für die Umsetzung in die Schutzverordnung	5
3 Schutzverordnung	6
3.1 Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen	6
3.2 Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)	9
3.3 Archäologische Schutzgebiete	10
3.4 Historische Verkehrswege	10
4 Vorliegende Planungsinstrumente	10
5 Vorprüfung	10
6 Information und Mitwirkung	11
7 Öffentliche Auflage	11
8 Genehmigung	11

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung

Die ehemalige Gemeinde Hemberg verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1994 (mit Anpassungen in den Jahren 2002 und 2013), die sowohl Schutzbestimmungen zum Kulturgüterschutz wie auch zum Natur- und Landschaftsschutz enthält. Diese Schutzverordnung baut dabei im Bereich des Kulturgüterschutzes auf einem, im Vergleich zur Schutzverordnung, noch einmal deutlich älteren Ortsbildinventar von Bernhard Anderes aus dem Jahr 1981 auf. Dieses Inventar liefert zwar nach wie vor wertvolle Informationen zu den damals wichtigsten und prägendsten Bauten und Ortsteile, inhaltlich ist es jedoch nicht mehr aktuell und musste erneuert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Dieser Schritt ermöglichte gleichzeitig eine Überprüfung der bisherigen Schutzgegenstände und eine Ergänzung aufgrund aktueller Anforderungen.

Mit der Gemeindefusion per 01.01.2023 der drei ehemaligen Gemeinden Hemberg, Oberhelfenschwil und Neckertal zur neuen Gemeinde Neckertal ist zudem eine Vereinheitlichung der Schutzinstrumente (inhaltlich und formell) anzustreben. Diese ist im Bereich des Kulturgüterschutzes für die beiden anderen Vorgängergemeinden Neckertal und Oberhelfenschwil bereits weit fortgeschritten; die jeweiligen Instrumente für die beiden Grundbuchkreise Neckertal und Oberhelfenschwil sind bereits genehmigt (GB Neckertal 11.08.2023, GB Oberhelfenschwil 05.12.2023) und als vorläufig separate Instrumente in Vollzug gesetzt.

Der Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist zurzeit ebenfalls in Überarbeitung, soll aber in Form eines eigenständigen Schutzinstrumentes umgesetzt werden.

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die periodische Überprüfung der vorhandenen Schutzgegenstände.

Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich Kulturgüterschutz bezeichnet der Richtplan des Kantons St.Gallen, auf der Basis der entsprechenden nationalen Inventare ISOS und ISIS, Ortsbilder sowie Industriedenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung. Übergeordnet bestehen zudem weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen

2.1 Erstellung Inventar

Die Aufnahme der potenziellen Schutzgegenstände und die Erfassung in einem neuen Inventar für den Kulturgüterschutz erfolgte zwischen 2017 und 2022 durch das Büro IBID, Winterthur, einem Büro für Baukulturfragen.

Im einer ersten Bearbeitungsphase in den Jahren 2017 und 2018 wurden alle im früheren Inventar von Bernhard Anderes (1981) enthaltenen Objekte, unabhängig ihrer früheren Einstufung, überprüft und in einer Dokumentation erfasst. Insgesamt standen anschliessend für rund 140 Objekte aktualisierte Informationen und Bildmaterial für eine Gegenüberstellung und Selektion zur Verfügung.

Aus all diesen Objekten und nach der zwischenzeitlichen Prüfung durch die kantonale Denkmalpflege wurde das Inventar 2021 einer Mitwirkung unterstellt. Zudem fanden verschiedene Begehungen statt und neue fachliche Erkenntnisse wurden in die Inventarblätter eingearbeitet. Im Anschluss daran wurde eine Auswahl von 105 Objekten getroffen, die entweder aufgrund ihrer architektonischen und baulichen Qualitäten, ihrer historischen Relevanz für die Gemeinde oder ihrem Stellenwert im Orts- und Landschaftsbild speziell schutzwürdig erschienen. Die Details des Selektionsverfahrens sind dem Begleitbericht des Büros IBID zum Inventar zu entnehmen.

2.2 Bedeutung Inventar

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen baulichen und kulturhistorisch wertvollen Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

2.3 Zusätzliche Abklärungen für die Umsetzung in die Schutzverordnung

In Ergänzung zu den Einzelobjekten im Bereich Kulturgüterschutz wurden die bisherigen Ortsbildschutzgebiete bzw. die für diesen Schutzbereich vorhandenen Vorschriften überprüft und den Feststellungen im ISOS gegenübergestellt. Die Überprüfung führte zu punktuellen Anpassungen des heutigen Ortsbildschutzgebietes, bestätigte aber im Wesentlichen die bestehende Ausdehnung.

Für die Schutzverordnung überprüft und ergänzt wurden zudem die archäologischen Schutzgebiete (basierend auf dem Fundstellenverzeichnis der Kantonsarchäologie bzw. Blatt S33 des kantonalen Richtplans).

Ebenfalls überprüft wurde auch der Bestand an historischen Wegverbindungen, ausgehend vom entsprechenden Bundesinventar (IVS). In der Gemeinde Hemberg sind jedoch keine Verkehrswege von nationaler Bedeutung verzeichnet. Auch Verkehrswege von regionaler Bedeutung sind keine eingetragen. Lokale historische Wegverbindungen befinden sich auf dem bestehenden Strassen- und Wegenetz. Auf einigen Wegen, die Teil des Wanderwegnetzes sind, ist dabei abschnittsweise noch wahrnehmbare, historische Substanz vorhanden, so beispielsweise vom Dorf Hemberg durch das Rohrtobel nach Dietenschwil oder auf dem Gschwandweg.

3 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext. Erläuterungen zum Vorgehen bei der Erarbeitung bietet der vorliegende Planungsbericht.

Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Ortsbildschutzgebiete;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- Baugruppen;
- archäologische Schutzgebiete.

Der neue Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

3.1 Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen

Das Inventar IBID beschränkt sich im Wesentlichen auf die kulturhistorisch wertvollen Einzelobjekte der (ehemaligen) Gemeinde Hemberg. Auf das Ortsbildschutzgebiet und seine Abgrenzung wird nur am Rande verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit dem ISOS soll deshalb nachstehend vorgenommen werden.

Hemberg ist, basierend auf den Erhebungen und Feststellungen des ISOS von 2003, als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. Es gliedert sich dabei im Wesentlichen in die Bereiche des Dorfkernes rund um die reformierte Kirche, das Oberdorf und das Gebiet Dreieggli. Aufgrund der prominenten Lage des Dorfes auf einem weithin einseharen Hügelzug ist zudem der Umgebungsschutz ein weiterer wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit dem Erhalt des Ortsbildes.

Ortsbildschutzgebiet Dorf (OS 01)



Ortsbildschutzgebiet Dorf

Das ISOS charakterisiert den zentralen Bereich des Dorfes zusammengefasst folgendermassen: Der Ortskern als grösste Ganzheit der im Wesentlichen zweiteiligen Siedlung breitet sich auf einem Sattel aus. Von seinem Zentrum strahlen in alle vier Himmelsrichtungen Bebauungsarme aus, mit einer Längsachse in Nord-Süd-Richtung, die präzise dem Rückgrat des Hügels folgt. Im Ortskern herrscht eine klare Hierarchie der baulichen und räumlichen Ordnung. Den baulichen Schwerpunkt bildet die nach Osten ausgerichtete reformierte Kirche an der zentralen Kreuzung der verschiedenen Strassenverbindungen. An der Längsachse liegen die repräsentativsten Bauten, die sich mit weiteren Bauten dicht entlang der Strassenräume aufreihen. Einzig im östlich abfallenden Teil des Ortskernes verästelt sich die Bebauung etwas. Der Anteil an historischer Bausubstanz ist insgesamt hoch, auch wenn in Randbereichen und dazwischen vereinzelt Neubauten ihren Platz einnehmen.

Für das Gebiet des Ortskernes besteht bereits mit der bisherigen Schutzverordnung ein Ortsbildschutzgebiet. Dieses wird im Wesentlichen in der bisherigen Abgrenzung in die neue Schutzverordnung überführt. Minimale Vergrösserungen ergeben sich in einigen Randbereichen durch Anpassungen an die Bauzonenbegrenzung. Für das Gebiet gelten die Bestimmungen des Substanzschutzes (Kategorie: Ortsbildschutzgebiet A). Eine grössere Zahl von Bauten untersteht zudem einem Einzelschutz.

Die Kategorie **Ortsbildschutzgebiet A** umfasst die wichtigsten historischen Ortsteile und bildet wahrnehmbare, in sich abgeschlossene Einheiten. Die siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume sind dabei in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Werts nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung.

Ortsbildschutzgebiet Oberdorf (OS 02)



Ortsbildschutzgebiet Oberdorf

Im südlichen Bereich des ansteigenden Hügelzuges setzt sich die die aus dem Ortskern führende Bebauungsachse nach einem kurzen Unterbruch fort und bildet auf einem kleinen Plateau das Oberdorf. Rund um die nord-süd-ausgerichtete katholische Kirche scharen sich grössere und kleinere Wohnhäuser in lockerer Anordnung. Die mehrheitlich giebelständigen historischen Bauten stammen vorab aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Holzbauten über niedrigen gemauerten Sockeln prägen das Bild. In zurückhaltender Selbstverständlichkeit fügen sich auch Bauten neuerer Zeit in den Altbaubestand ein, traditionelle Bauelemente sind neu interpretiert, orientieren sich aber in Materialisierung, Farbgebung, Volumetrien und Formen am bisherigen Bestand.

Auch hier sollen die Vorgaben des Substanzschutzes (Ortsbilschutzgebiet A) gelten, auch wenn der Anteil an historischer Substanz im Vergleich zum Ortskern prozentual etwas weniger hoch ist. Wie auch im Ortskern besteht auch im Oberdorf bereits mit der bisherigen Schutzverordnung ein Ortsbilschutzgebiet. Dieses wird, inklusive einer geringfügigen Erweiterung in der südwestlichen Ecke des Gebietes, in der bisherigen Abgrenzung in die neue Schutzverordnung überführt. Die Kirche sowie einige weitere Bauten unterstehen zudem einem Einzelschutz.

Für einen zusätzlichen Umgebungsschutz der katholischen Kirche, einem Kulturobjekt von nationaler Bedeutung, wird zudem das Ortsbilschutzgebiet OS 01 mit dem Ortsbilschutzgebiet OS 02 auf der westlichen Seite der Scherbstrasse miteinander verbunden. Gemäss Zonenplan ist diese Fläche zwar der Freihaltung zugewiesen, die Überlagerung mit Ortsbilschutz stärkt jedoch die Wichtigkeit des Ortes zusätzlich.

Ortsteil Dreieggli



Beim Ortsteil Dreieggli handelt es sich gemäss der Umschreibung im ISOS von 2003 um einen begrünten, teilweise bebauten Freiraum mit Erhaltungsziel a, der sich nördlich des Ortskernes erstreckt. Der Freiraum von 2003 ist heute allerdings weitgehend überbaut. Die Bebauung ist aber gegen Norden und Westen klar begrenzt, lediglich der ans Geländeplateau angrenzende, östlich abfallende Hang ist mit Bauten besetzt, die die kompakte Gesamtansicht etwas auflösen. Diese Entwicklung hatte ihren Ursprung aber bereits vor der Inventarisierung im Rahmen des ISOS, was in den Feststellungen des ISOS auch bereits so vermerkt ist.

Das Quartier auf dem Geländeplateau zeigt sich als locker stehende, aber architektonisch heterogene Bebauung mit maximal zweigeschossigen Einfamilienhausbauten in mehrheitlich grosszügigem Umschwung. Einige etwas grössere Freiräume und öffentlich nutzbare Flächen bestehen rund um das ebenfalls an der Dreiegglistrasse liegende Schulhaus sowie bei verschiedenen Pensionen und Ferienheimen. Der Anteil an historischer Bausubstanz (vor 1900) ist verschwindend klein. In Berücksichtigung der sensiblen Lage ist das Baugebiet über den Zonenplan einer Zone niedriger Ausnutzung zugewiesen. Massnahmen über die Schutzverordnung sind nicht angezeigt.

Umgebungsschutz Dorfkern Süd/Oberdorf (Ortsbilschutzgebiet C, OS 03)



Umgebung Oberdorf (Luftbild: meintoggenburg.ch)

Der Siedlungsbereich des Dorfes Hemberg (Ortskern und Oberdorf) konzentriert sich weitgehend auf den eigentlichen Hügellücken. Nach Westen ist das bebaute Gebiet dabei mehrheitlich klar begrenzt, gegen Osten hin franst die Bebauung in verschiedenen Bereichen etwas aus. Diese Entwicklung setzte aber bereits in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts ein. Insgesamt ist aber die Ansicht des Dorfes mit seinen markanten Bauten und seiner traditionellen Silhouette nach wie vor gut erhalten.

Gemäss den Festlegungen im Zonenplan wird sich die Bebauung auch zukünftig nicht über die bereits mit Bauten besetzten Gebiete ausweiten. Eine bauliche Entwicklung findet innerhalb dieser baulichen Grenzen statt. Das umgebende Wies- und Weideland ist der Landwirtschaftszone zugewiesen oder zusätzlich über eine Freihaltezone vor Bebauung geschützt; im Speziellen trifft letzteres insbesondere für die westlich des Oberdorfes angrenzenden Flächen zu. Dennoch empfiehlt sich die zusätzliche Bezeichnung eines **Ortsbildschutzgebietes C** für die sensibelsten Bereiche südlich des Dorfkernes und westlich und östlich des Oberdorfes. Die entsprechenden Bestimmungen im Schutzverordnungstext streben dabei mit ihrer Formulierung eine gute Einfügung für gegebenenfalls mögliche neue Bauten und Anlagen an, welche die angrenzende historische Bebauung sowie die landschaftliche Umgebung vor Beeinträchtigung bewahrt.

Baugruppe Underhemberg

Neu ist die Kategorie der **Baugruppen**, die ein bestehendes Ortsbildschutzgebiet ausserhalb der Bauzone ablöst (Underhemberg). Die Abgrenzung wird dabei gegenüber dem heutigen Ortsbildschutzgebiet etwas gestrafft. Die gestalterischen Vorschriften sind dem Ortsbildschutz vergleichbar, ein gewichtiges Interesse besteht zudem darin, prägende Freiräume und natürliche Elemente zu erhalten.



Baugruppe Underhemberg

3.2 Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)

Ausgangslage für die Auswahl der zu schützenden Kultureinzelobjekte war das Inventar IBID (Stand 21.07.2022). Dieses wurde jedoch, nach der Fertigstellung, im Quervergleich zu den beiden anderen neuen Gemeindeteilen von Neckertal noch einmal überprüft mit dem Ziel, sich bei der Festsetzung der Schutzobjekte bezüglich Bedeutung und Qualität möglichst anzunähern. Aufgrund der nochmaligen Durchsicht wurde die Auswahl der zu schützenden Kulturobjekte um zusätzlich 22 Objekte lokaler Bedeutung reduziert. Es handelt sich dabei alles um Objekte, die bisher noch nicht Bestandteil der bestehenden Schutzverordnung waren. Diese Objekte sind nach wie vor Bestandteil des Inventares IBID, verbleiben aber ohne Einstufung.

Von den ursprünglich 105 gemäss Inventar IBID schützenswerten Einzelobjekten wurden 83 als eigentliche Schutzobjekte in die Schutzverordnung übernommen. Bis anhin waren 57 Objekte einem Einzelschutz unterstellt. Von den bisherigen Schutzobjekten wurden aufgrund der Inventarisierungsergebnisse IBID 3 Objekte aus dem Schutz entlassen, sei es, weil sie einem Brandfall zum Opfer fielen (1 Objekt), sei es, weil sie aufgrund von baulichen oder nutzungsmässigen Veränderungen den Schutzansprüchen nicht mehr genügen (2 Objekte).

Von den 83 schützenswerten Objekten sind 15 von kantonaler Bedeutung sowie 68 von lokaler Bedeutung. Für die Objekte von kantonaler Bedeutung ist im Verfahren das kantonale Amt für Denkmalpflege einzubeziehen, für die lokalen Objekte ist die Gemeinde zuständig. Das Verzeichnis im Anhang zum Schutzverordnungstext zeigt alle Schutzobjekte mit ihrer Einstufung im Überblick. Für die Details zu den einzelnen Objekten wird auf das Inventar IBID verwiesen.

3.3 Archäologische Schutzgebiete

In Hemberg ist 1 Gebiet von archäologischem Interesse zu verzeichnen. Die Auswahl und Abgrenzung in der Schutzverordnung stützt sich grundsätzlich ab auf das archäologische Fundstellenverzeichnis des Kantons und die im kantonalen Richtplan 2020 festgesetzten Perimeter. Es handelt sich dabei um folgendes Gebiet:

- ASG 01 Katholische Pfarrkirche St. Johannes d. T. und Andreas

Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich dem Amt für Kultur, Archäologie, zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

3.4 Historische Verkehrswege

In der Gemeinde Hemberg sind gemäss dem entsprechenden Bundesinventar IVS keine Verkehrswege von nationaler Bedeutung verzeichnet. Auch Verkehrswege von regionaler Bedeutung sind keine eingetragen. Lokale historische Wegverbindungen befinden sich auf dem bestehenden Strassen- und Wegenetz. Auf einigen Wegen, die Teil des Wanderwegnetzes sind, ist dabei abschnittsweise noch wahrnehmbare, historische Substanz vorhanden, so beispielsweise vom Dorf Hemberg durch das Rohrtobel nach Dietenschwil oder auf dem Gschwandweg. Eine negative Veränderung dieser Wegstücke ist jedoch kaum zu befürchten, weshalb von einer Aufnahme in die Schutzverordnung abgesehen wird.

4 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Kulturgüterschutz, IBID, 2018/2022
- Schutzverordnungsplan, M 1:10'000 / M 1:5'000;
- Schutzverordnungstext;
- Planungsbericht.

5 Vorprüfung

Das Inventar IBID wurde mit der kantonalen Amtsstelle der Denkmalpflege vorbesprochen und grundsätzlich für vollständig erklärt.

Das Gesamtpaket der Schutzverordnung wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 22. September 2023 kommt das Amt zum Schluss, dass die zur Vorprüfung eingereichte Schutzverordnung mit allen zugehörigen Unterlagen nach Vornahme einiger weniger Anpassungen grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Aufgrund der Vorprüfung materiell geändert wurden in der Folge die Einstufungen von zwei Einzelobjekten von nationaler zu kantonaler Bedeutung. Zudem wurden südlich des Dorfkernes verschiedene Teilbereiche angrenzend an das Ortsbilschutzgebiet A zusätzlich einem Umgebungsschutz (Ortsbilschutzgebiet C) unterstellt. Die weiteren Anpassungen betreffen kleinere redaktionelle Korrekturen im Reglement und im Inventar sowie Ergänzungen im Planungsbericht.

6 Information und Mitwirkung

Die Unterlagen zur Schutzverordnung werden im Anschluss an die Vorprüfung einer öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Betroffene Grundeigentümer wurden bereits im Zusammenhang mit der Inventarisierung der Einzelobjekte informiert und miteinbezogen. Die von zusätzlichen neuen Bestimmungen direkt betroffenen Grundeigentümer, insbesondere im Bereich des Ortsbilschutzgebietes C (Umgebungsschutz), werden ebenfalls separat begrüsst.

7 Öffentliche Auflage

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wird die Schutzverordnung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

8 Genehmigung

Die Planungsinstrumente treten mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt die folgenden Teile der bestehenden Schutzverordnung Hemberg vom 03.11.1994 / 08.03.2002 / 06.09.2013 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesen Teilen der Schutzverordnung:

- Art. 1 (Geltungsbereich) geschützte Ortsbilder, geschützte Kulturobjekte; -
- Art. 2 (Zweck) lit.a);
- Art. 5 geschützte Ortsbilder;
- Art. 6 geschützte Kulturobjekte;
- Art. 13 (Bevolligungspflicht und Zuständigkeit) Abs. 1, 2. Satz;
- Anhang zur Schutzverordnung mit der Liste der geschützten Kulturobjekte.